Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 3

Artikel: Eine gemeinsame Hilfsaktion

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837827

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

et temporaire d'assistance en faveur des naturalisés. Pour nous, nous proposons simplement que les naturalisés soient assistés convenablement par les autorités communales de leur domicile civil.

Quant aux frais, nous estimons qu'un règlement à peu près semblable à celui de l'assistance fédérale militaire, avec laquelle les analogies sont frappantes, ferait bien notre affaire. La Confédération dans ce cas supporterait les trois quarts de la dépense, alors que les cantons se chargeraient du quart.

Nous nous abstiendrons de développements, notre but étant de montrer avant tout comment les obstacles peuvent être surmontés.

Conclusion.

Nous avons étudié les quatre difficultés principales à une prompte solution de la question des naturalisations dès qu'elle touche au domaine de l'assistance publique. Il ne nous reste qu'à former le vœu de voir les efforts du très actif Comité genevois couronnés de succès, en ce sens que les autorités fédérales soient amenées à proposer sans retard et de prime abord les changements constitutionnels nécessaires.

La faute capitale commise par les politiciens qui laissèrent l'assistance publique au bon plaisir des cantons ne peut être réparée; nous devons nous borner à sauver ce qui reste à notre portée pour quelque temps encore.

Gine gemeinsame Silfsaktion.

(Arbeitstosenfürsorge in Frankfurt a. M.)

In Frankfurt a. M. ist im Winter 1908/09 die Unterstützung der Arbeitslosen von mehreren dortigen Wohltätigkeitsvereinen in Verbindung mit der Industrie, der Arbeitersschaft und der Stadtverwaltung durchgeführt worden. Der kürzlich erschienene Bericht des Institutes für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. gibt über diese gemeinsame Hilfsaktion sehr instruktiven Ausschlaße.

Es mußte, heißt es in bem Bericht, angestrebt werden, daß die Wohlfahrtsvereine ber einheitlichen großen, auf volkswirtschaftlichen Ursachen beruhenden Not einheitlich und unter Berücksichtigung ber volkswirtschaftlichen Vorgange sustematisch entgegenarbeiteten und bag fie von vornherein enge Fühlung mit den Nächstbeteiligten, der Industrie und der Arbeiterschaft, sowie ben städtischen Umtern suchten und aufrecht erhielten. Bu biesen Zweden luben Un= fang November 1908 bie Zentrale für private Fürsorge und bas Soziale Museum junachst alle in Betracht tommenden Bohlfahrtsvereine, intertonfeffionelle wie tonfeffionelle, zu einer vorbereitenden Besprechung ein. Alle eingeladenen Bereine entfandten Bertreter, und einmutig ftimmten fie fowohl ben Grundfagen für Die Organisation ber Silfsaktion, insonderheit ber Binguziehung ber Bertreter ber Arbeiterberufsvereine zu allen Ausschuffen und ihrer Beranziehung zu ber Durchführung ber Silfeleiftung zu, als auch bem Programm ber Aftion felbst, bas die Fürsorge gliederte: 1. in die Bilfe für die jugendlichen Arbeiter, 2. für die erwerbsgeschwächten Arbeiter, 3. in die Regelung bes Bu- und Abfluffes ber Arbeitsuchenben durch Arbeitsnachweis, Berpflegungsstationen und Arbeiterkolonie, 4. Magnahmen ber Berufsorganisationen ber Arbeiter und Angestellten, 5 Magnahmen ber Industrie, 6. Schaf= fung von Arbeitsgelegenheit. Die Leitung wurde einem Gesamtausschuß aus Bertretern aller beteiligten Bereine und Stellen übertragen, für einzelne Zwecke murben Unterausschuffe gebildet. Sämtlichen Ausschuffen gehörten Bertreter ber Arbeiterberufsvereine an. Die Beschäftsführung bes Besamtausschusses murbe bem Sozialen Museum übertragen, bie bes Musschusses für jugendliche Arbeiter ber Zentrale für private Fürsorge.

Die eingeleitete Sammlung ergab 47,000 Mt. Die Zentrale für private Fürsorge stellte den Überschuß einer zum gleichen Zwecke veranstalteten Sammlung aus dem Jahre 1901/02 in der Höhe von 10,000 Mt. zur Verfügung. Die Stadt gab einen Zuschuß von

10,000 Mt., sodaß insgesamt 67,340 Mt. verwendet werden konnten. Von ihnen wurden 46,600 Mt. für Barunterstützungen ausgegeben, 5100 Mt. wurden durch Vermittlung des Armenvereins zur Mietzahlung verwandt. Für die Unterstützung jugendlicher Arbeitsloser wurden 4700 Mt. ausgegeben.

Die Mitwirkung ber Arbeiterberufsvereine bewährte fich vor allem bei ber unmittelbaren Unterstützung der Arbeitslosen. Für die eingehende Brüfung der hunderte von Unterftubungsgesuchen einen eigenen Apparat zu ichaffen, mar nicht möglich. Infolgebeffen beschränkte sich ber Unterftugungsausschuß auf Die Nachprüfung ber Besuche, sowie Die bauernbe Beaufsichtigung ber Arbeitelosen, mahrend die Aufnahme und erste Prufung ben Arbeiterberufsorganisationen, ber Arbeitsvermittlungsstelle zc. oblagen. Der Beschäftsgang war folgender: Die Arbeitstosen wandten fich, soweit fie organisiert waren, an ihren Berufsverein, soweit fie unorganisiert maren, an ben städtischen Arbeitsnachmeis ober auch an Bohltätigkeitsvereine, die auf Grund ihrer Brufung ber Sachlage die Falle formularmäßig bem Ausschuß, ber wöchentlich einmal zusammentrat, einige Tage vor ber Sitzung übermittelten. Der Ausschuß prüfte bie Untrage nach und entschied endgultig. Die Untrage gingen mit entsprechenden Bermerten an die Unterftellen gurud, die auch die Belber aus-Bur Feststellung, ob die Unterstütten tatfachlich arbeitelos maren und in ber Unterftützungszeit teine Arbeit fanden, hatten fich die Unterftützten täglich ein: ober zweimal an ber Auszahlstelle zu melben. Für die Unterstützung galten folgende Regeln: Unterftutt wurden nur Personen, die in Frankfurt ihren Unterstützungswohnsit hatten. Ausnahmen wurden jedoch gemacht, wenn Familienangehörige zu unterhalten waren, oder ganz besondere Umstände vorlagen. Sowohl organisierte als nicht organisierte Arbeitslose er: hielten die Unterstützung, organisierte jedoch nur für die Zeit, für die sie von ihrer Gewerkschaft teine Unterftugung bezogen. Die Unterftugung murde für Berheiratete nach acht= tägiger, für Unverheiratete nach vierzehntägiger Rarenzzeit gewährt. Sie betrug für verheiratete mannliche Arbeitslose 1 Mt., und für ledige und weibliche Arbeitslose 80 Bfg. für ben Arbeitstag. 2000 Mt. wurden bazu verwandt, ben Arbeitslosen die Fortsetzung ber Rrantenversicherung zu ermöglichen. Bon ben 2107 Unterftugungsempfängern murbe für rund 50 Brogent von den freien Gewertschaften, für rund 30 Brogent von der städtischen Arbeits= vermittlungoftelle die Unterftützung beantragt. Den driftlichen Gewerkschaften gehörten 10 Prozent ber Empfänger an. Für 7 Prozent übernahm ber evangelische Berein Armenbienst die Vorprüfung. Etwa 60 Prozent aller Unterstützten waren seit mehr als 10 Jahren in Frankfurt wohnhaft; weniger als 5 Jahre in Frankfurt wohnhaft waren nur 25 Prozent. Es zeigt fich also beutlich, daß die Arbeiterschaft felbst in Industrieftabten ein viel feghafteres Element ift, als man gemeinhin annimmt. Die jugendlichen (b. h. unter 18 jährigen) Arbeitslosen murden zum Teil in die Beimat befördert, zum Teil murde ihnen Arbeit vermittelt.

Überschaut man die ganze Aktion, so hat sie ihre Aufgaben, soweit dies bei der Schwierigkeit und der Neuart möglich war, erfüllt. An Stelle einer zersplitterten und infolges dessen werdmäßigen und kostspieligeren Tätigkeit der einzelnen Vereine war die ganze Aktion von Anfang dis Ende einheitlich. In allem und jedem arbeiteten alle Besteiligten einmütig zusammen, und die verständnisvolle Zusammenarbeit von Wohlfahrtssvereinen und Arbeiterberussvereinen ist vielleicht nicht der geringste Ertrag. Sachlich wurde erreicht, daß die Hilfe nicht in Almosen bestand, daß zum einen Teil wirklich Arbeit beschafft, in anderen Fällen bei den Jugendlichen, bei der Unterstützung des Arbeitsnachweises unmittelbar in die Regelung des Arbeitsmarktes eingegriffen wurde, und daß auch in den Fällen reiner Unterstützungsgewährung sie nicht in den niederdrückenden und die Selbstversantwortung und den sozialen Stolz untergrabenden Formen der Almosen gegeben wurde. Durch das Eingreifen des Notstandsausschusses wurden viele von der Inanspruchnahme der öffentlichen und privaten Armenpslege abgehalten oder wieder davon zurückgeholt. Die Ausgaben der Armenverwaltung zeigen von dem Auszahlungstag der ersten Unterstützung des

Notstandsausschusses an die günstige Einwirkung der allgemeinen Hilfsaktion. Wichtiger noch als die sinanzielle Wirkung ist, daß damit für viele die Gefahr der Gewöhnung an öffentliche Unterstützung fortsiel. Mit dem Anheben einer Besserung auf dem Arbeitsmarkte wurde die Unterstützung des Notstandsausschusses schrittweise eingeschränkt. Im Winter 1909/10 war ein Eingreifen nicht mehr notwendig.

Bern. Dekret über die Schutaufsicht. Art. 11 des Gesetzes vom 3. Novems ber 1907 betreffend den bedingten Straferlaß sieht vor, daß der Große Nat auf dem Dekretswege Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Schutaufsicht und die Stellung des Staates zu privaten Bestrebungen dieser Art erlassen werde.

Das Defret über die Schutaufsicht steht in einer gewissen Wechselbeziehung zu dem= jenigen über bie bedingte Entlassung von Sträflingen. Seit Jahren arbeiten Bereine und Brivate erfolgreich und fegensreich auf diesem Gebiete. Umgekehrt aber erfordert die Ginführung bes bedingten Straferlaffes gebieterisch bie Ordnung ber Schutaufsicht. Der vorgelegte Entwurf lehnt sich baber an ben Entwurf eines Detretes über die bedingte Entlassung an und will bessen praktische Ausführung ermöglichen; er geht aber wesentlich über beffen Wirkungstreis hinaus, indem die Schutaufficht auch für Berurteilte, benen ber bedingte Straferlaß gerichtlich zugebilligt worden ift und eventuell für befinitiv Entlaffene vorgefeben ift. Die Schubaufficht über die Angehörigen beiber Rategorien ift grundfatlich biefelbe; ihre Aufgabe ift eine boppelte: Fürforge und Beauffichtigung. Die Ausübung ber Fürforge wird Gelbmittel erforbern; neben ber Zuwendung von Staatsmitteln ift hiebei auch auf die Unterstützung von Privaten zu hoffen. Die Beaufsichtigung ihrerseits verlangt einen ununterbrochenen aber bistret ausgeübten perfonlichen Bertehr. Gine birette Beauffichtigung burch Polizei- und Verwaltungsorgane des Staates ober der Gemeinde ist im Interesse des Beaufsichtigten, der hiedurch vor seiner Umgebung bloggestellt murbe, zu vermeiben. Der Entwurf folagt baber die Ginrichtung bes Batronates vor, bas, unter ber Rontrolle ber staatlichen Schutaufsichtsorgane stehend, unbemerkt von ber Offentlichkeit die Bermittlung zwischen ben Staatsorganen und ben Schützlingen zu bewerkstelligen hat. Die bisberige, rein private, aus gemeinnützigen und driftlichen Beweggrunden entstandene freiwillige Schutaufsicht foll burchaus nicht eingeschränkt, sondern vielmehr erganzt werden. Die staatlichen Organe haben einzig bas Verlangen nach regelmäßiger Berichterstattung über Die einzelnen Beaufsichtigten zu stellen, um ihrerseits ihre Befugnisse und Pflichten erfüllen zu können.

Literatur.

Ferienheime. Bericht über eine Studienreise an den Vorstand des Schulwesens der Stadt Zürich. Von Dr. med. A. Kraft, städtischem Schularzt. Mit 20 Abbildungen. Zürich, Verlag: Art. Institut Orell Füßli, 1910. 73 Seiten. Preis: 2 Fr.

Die Ibee ber Ferienkolonien hat sich in kurzer Zeit über ben ganzen Kontinent verbreitet und sich überall kräftig entwickelt. Währendbem im französischen Sprachgebiet mehr die Unterbringung der erholungsbedürftigen Kinder bei Familien auf dem Lande bevorzugt wird, ist in der deutschen Schweiz und in Deutschland die gemeinsame Bersorgung in Gasthäusern oder eigenen Heimen allzgemein üblich geworden. Da sich die Gemeinnützigkeit immer mehr als zu wenig leistungsfähig erweist, um allen erholungsbedürftigen Schulkindern einen stärkenden Kurausenthalt zu ermöglichen, ist man dazu gelangt, die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. So hat denn die Zentralschulpslege der Stadt Zürich beschlossen, die Frage der Errrichtung eines städtischen Heims für Ferienversorgung zu prüsen. Die vorliegende Schrift stellt nun das Ergebnis einer Studienreise mit bezug auf diese Heimfrage dar, zu der der städtische Schularzt und ein Vertreter der Lehrerschaft abgeordnet wurden. Besucht wurden und einläßlich besprochen werden: 2 schweizerische Heime, das von Chaurzdez-Fonds und Neuendurg und fünf deutsche diesenigen von Stuttgart, München, Leipzig, Franksurt und Straßburg. Den Schluß des Berichtes bilden: Allgemeine Betrachtungen über die Ferienversorgung unter besonderer Bezugnahme auf zürcherische Verhältnisse. Eine Reihe hübscher Bilder zieren das